

Wohnen aus Sicht des BTHG



29. Oktober 2017

Wolfgang Tyrychter

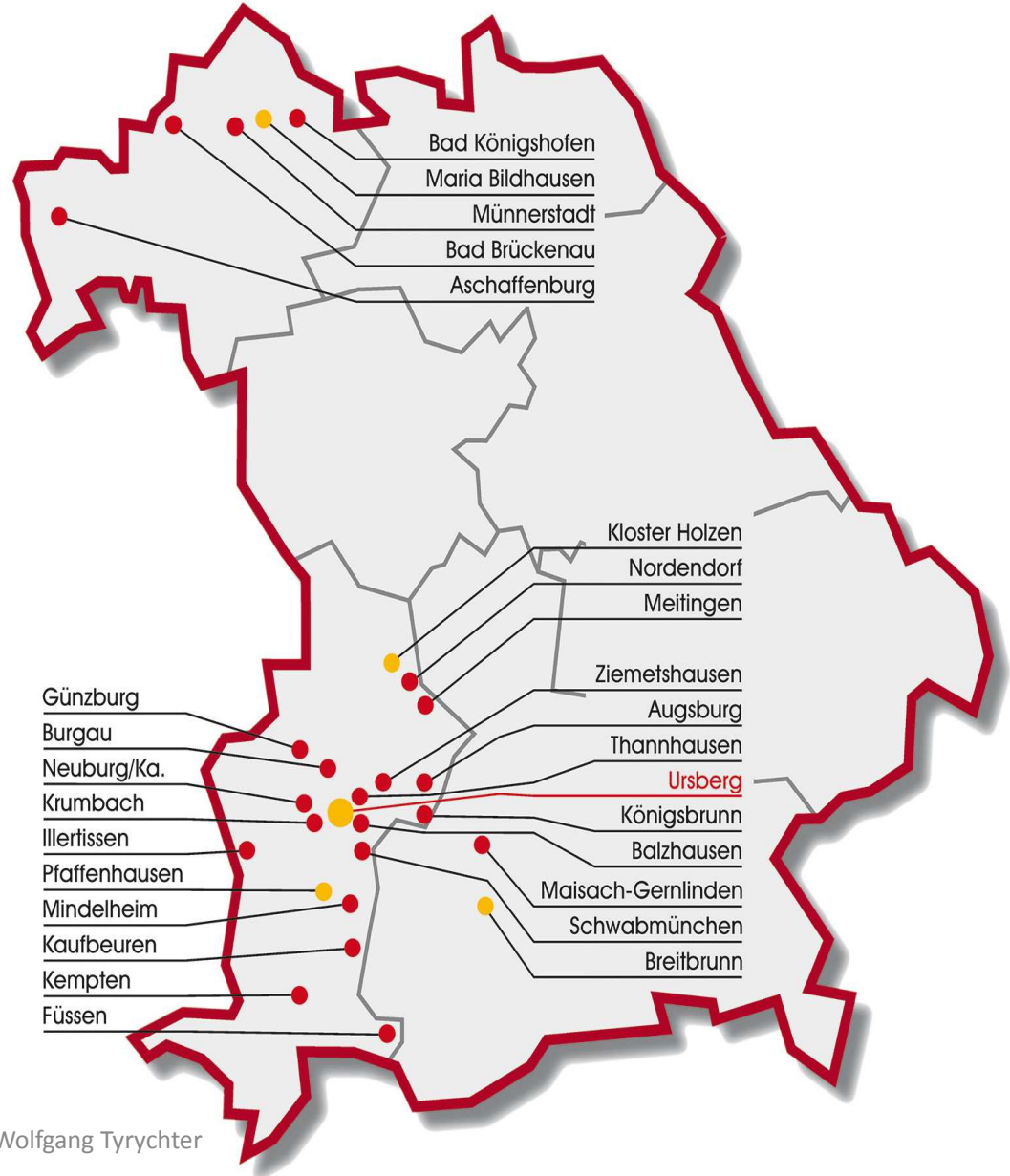
Dominikus-Ringeisen-Werk

Dominikus-Ringeisen-Werk

4.100 Klienten

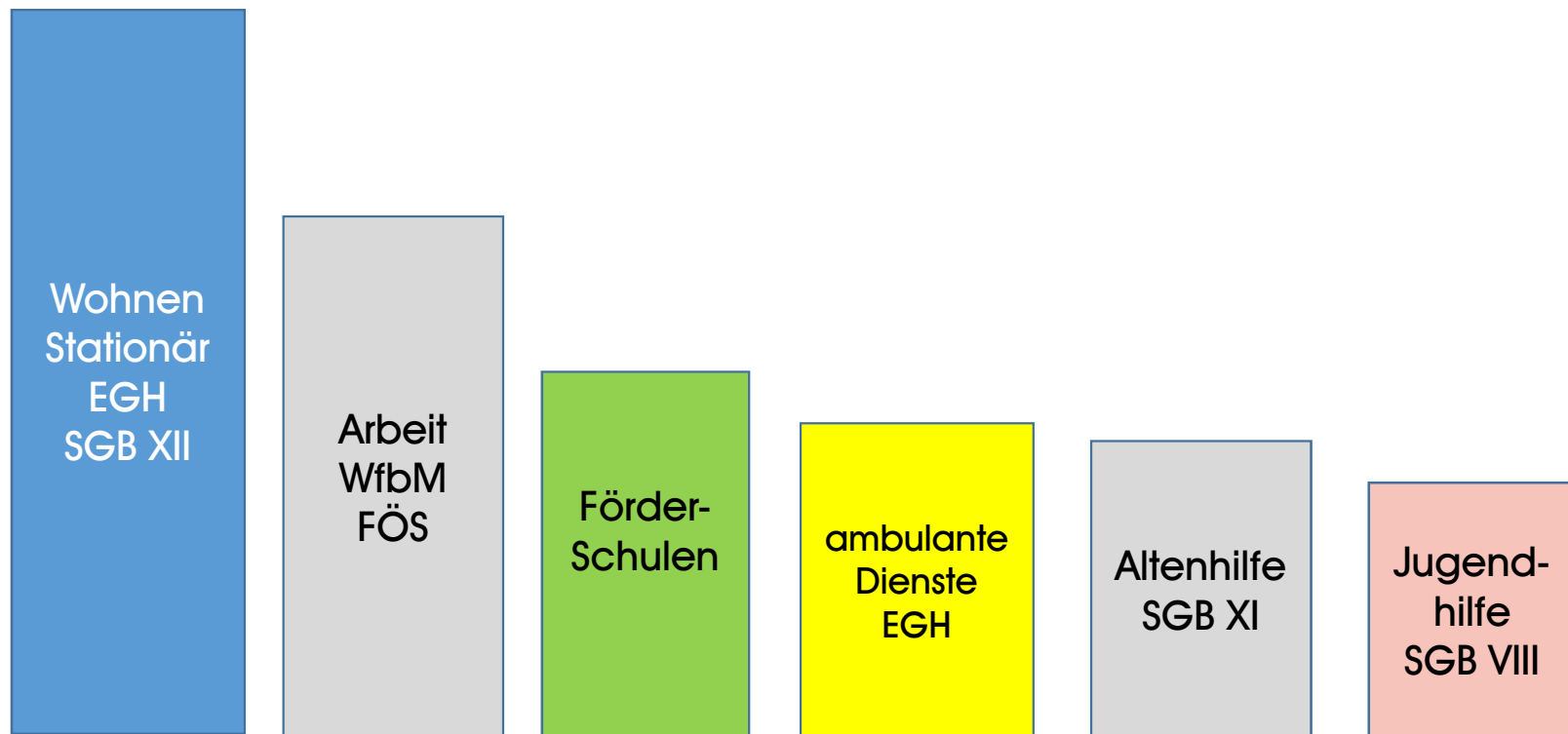
3.900 Mitarbeiter (63 % Teilzeit)

Ca. 2200 Klienten in unterstützen Wohnformen



Wolfgang Tyrychter

Tätigkeitsfelder Dominikus-Ringeisen-Werk



Wolfgang Tyrychter

Was erwartet Sie?

- Zahlen und Daten zu Wohnformen
- Wohnen – wie war es bisher?
- Aussagen / Grundzüge des BTHG zum Thema ‚Wohnen‘
- Wie wird Wohnen unterstützt?
=> *Finanzierungsformen / -varianten*
- Wohnformen der Zukunft
- Schlussfolgerungen



Bedeutung des Wohnens

„Wohnst Du noch oder lebst Du schon?“

= > Wohnen ist mehr als ein Dach über dem Kopf:

- *Wohnung*
- *Lage (Infrastruktur, Barrierefreiheit)*
- *Strom, Wasser, Wärme*
- *Unterstützung / Assistenz in der Wohnung*
- *Pflege*
- *Teilhabe am gesellschaftlichen Leben / Leben in der Gemeinschaft*



Wohnformen der Eingliederungshilfe - bisher

Ambulant unterstützte
Wohnform

Ambulant unterstütztes
Einzelwohnen

Ambulant betreute
Wohngemeinschaft

Betreutes Wohnen in
Familien

stationäre
Wohnform

stationäre
Einrichtung (Heim)

Betreute
Wohngruppe

Wolfgang Tyrychter => SGB IX

Weitere Wohnformen

• Wohnformen der Jugendhilfe

- *Pflegefamilie*
- *Wohnheim*
- *Internat*

= > *SGB VIII*

• Wohnformen bei Pflegebedürftigkeit

- *ambulant unterstütztes Wohnen in eigener Wohnung*
- *Pflege-Wohngemeinschaften*
- *Pflegeheim*

= > *SGB XI*

Zahlen aus der Eingliederungshilfe

- Zur Zeit: 396.000 Personen bundesweit
4,8 Personen je 1.000 Einwohner
- Tendenz: steigende Fallzahlen (ca. 2 % Steigerungsrate pro Jahr)
- Anteile:
 - 2,6 Personen in stationären Wohnformen
 - 2,2 Personen mit ambulanter Unterstützung

Zahlen aus der Eingliederungshilfe (EGH)

- 216.000 der durch EGH unterstützen Menschen wohnen ‚stationär‘ (Heim), davon sind:
 - 65% *primär geistig behindert*
 - 25 % *psychisch / seelisch behindert*
 - 10% *körperlich behindert*

In Bayern: 30.000
- 180.000 Personen wohnen ambulant betreut (die Ambulantisierungsquote wächst), davon sind:
 - 71% *seelisch / psychisch behindert*
 - 25% *geistig behindert*
 - 4 % *körperlich behindert*

In Bayern: 15.300

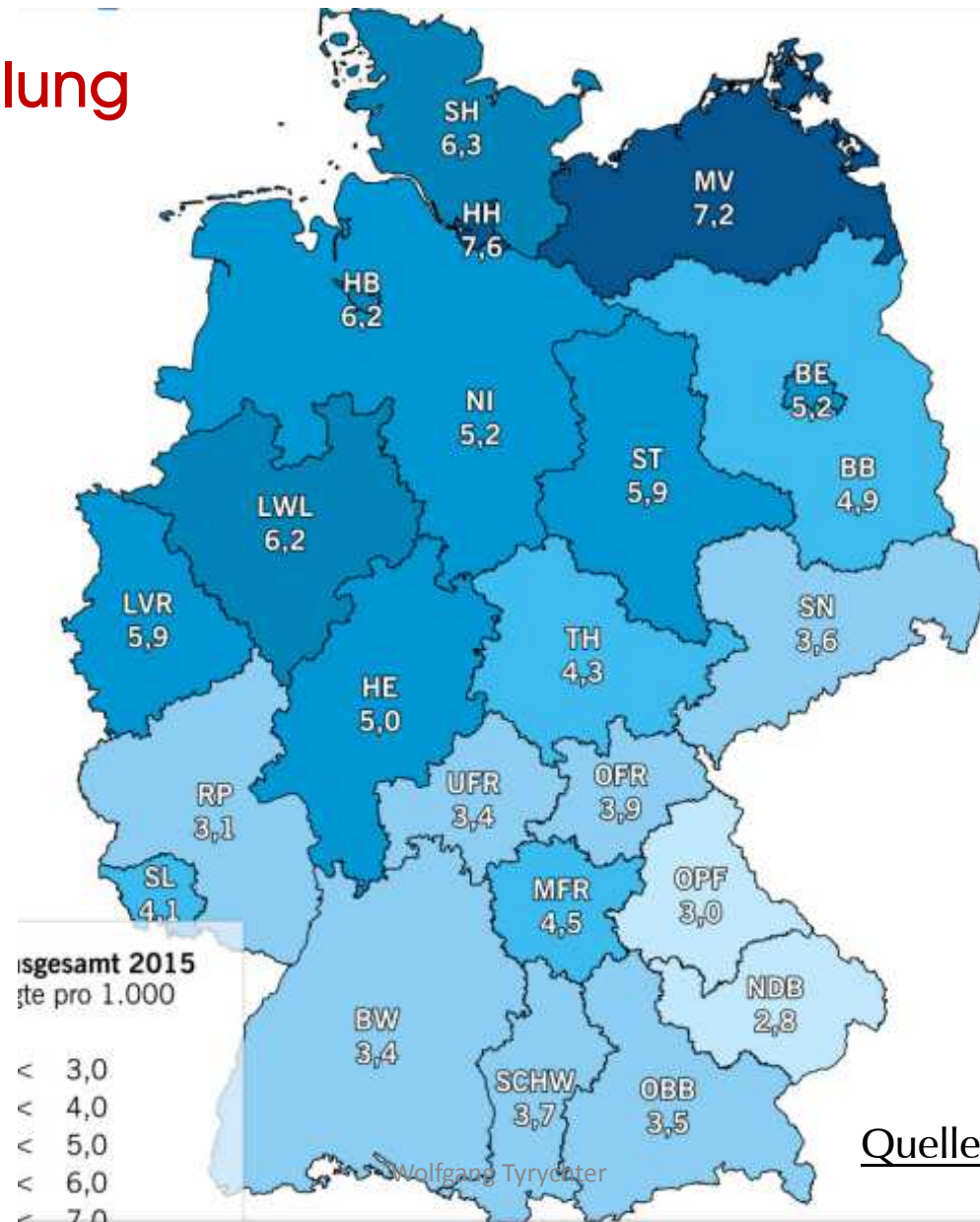
Quelle: BAGÜS (Stand: 31. Dez. 2015)

Kosten Wohnformen Eingliederungshilfe

- Stationär: ca. 43.000.- € pro Person pro Jahr
ca. 120.- € pro Person pro Tag
- Ambulant: ca. 9.500.- € pro Person pro Jahr
ca. 26.- € pro Person pro Tag
- Gesamtvolumen Eingliederungshilfe:
ca. 15 Mrd. € jährlich (bundesweit)

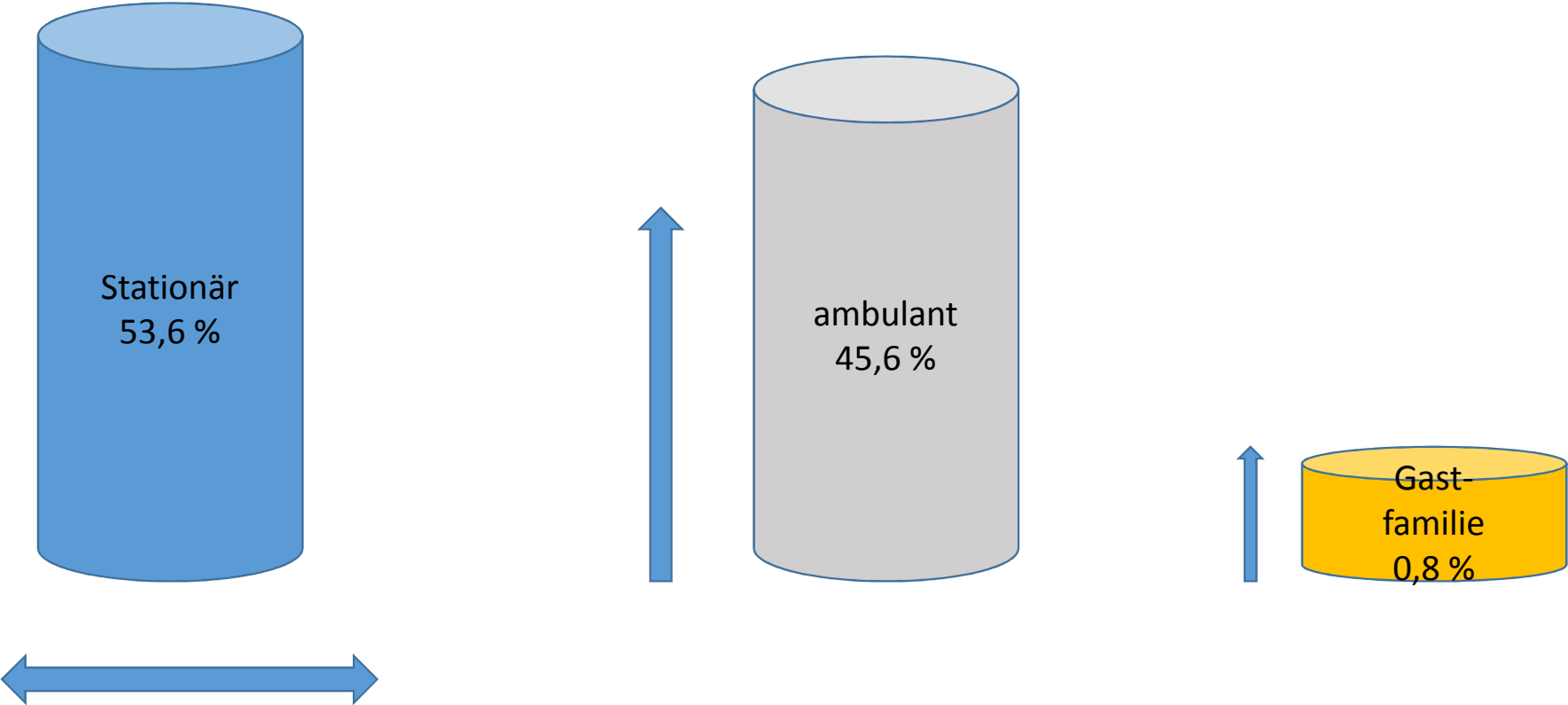
Bundesweite Verteilung

(4,8 pro 1.000 durchschnittlich)



Quelle: BAGÜS (Stand: 31. Dez. 2015)

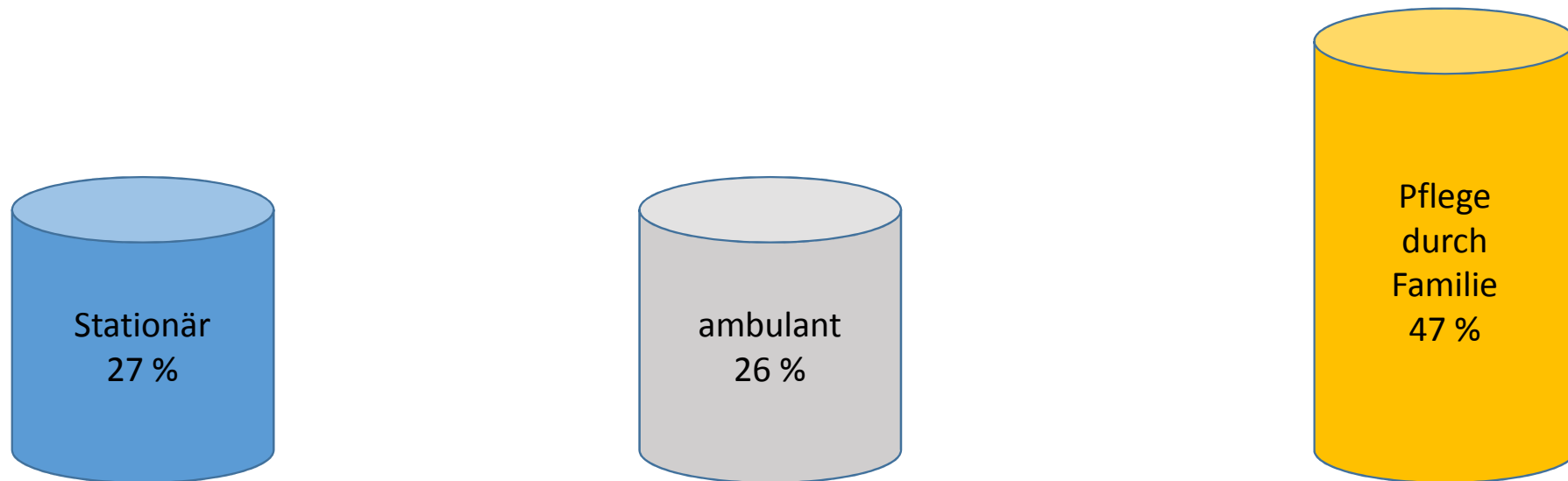
Tendenzen – Wohnformen der EGH



Wolfgang Tyrychter

Wohnformen der Pflege (SGB XI)

- 2,86 Mio. pflegebedürftige Menschen (2015)



Wolfgang Tyrychter

Quelle: destatis (Stand: 31. Dez. 2015)

BTHG – die neue Eingliederungshilfe

- Was ändert sich im Bereich der Unterstützung im Wohnen durch das Bundesteilhabegesetz?



BTHG - zwei große Ziele

Umsetzung der UN-
BRK

Bremsen der
Ausgabendynamik

Entlastung der Kommunen

Heranziehung vorrangiger
Kostenträger



Wohnen stationär - wie war es bisher?

Wohnheim = alles inklusiv

- => (1) Kostenträger
- => (1) Leistungserbringer
- => Rundumversorgung



Ein Preis in €:

- Investitionsbetrag
- Grundpauschale
- Maßnahmepauschale

Wohnen ambulant – wie war es bisher?

Wohnung – Finanzierung durch Grundsicherung (Kosten der Unterkunft)



Lebensunterhalt – Finanzierung durch Grundsicherung (Regelleistung)



Assistenz – Finanzierung durch Eingliederungshilfe n. SGB XII



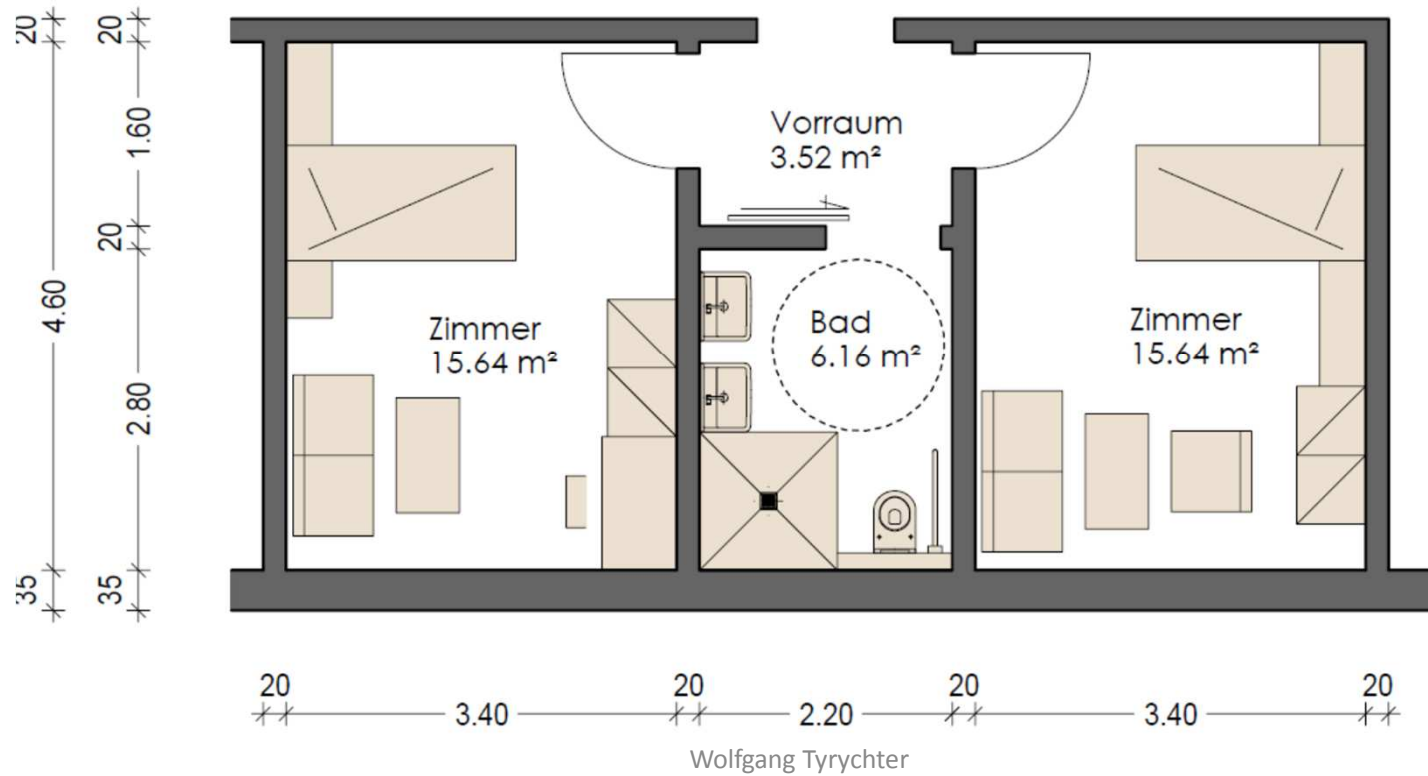
Pflegeleistungen – Finanzierung durch Pflegeversicherung n. SGB XI

Exkurs: Pflege- und Wohnqualitätsgesetz

- Regelung von Standards und Qualität in unterstützten Wohnformen
- Landesrecht seit 2009 (PfleWoQG)
- Aufsicht und Kontrolle durch die Landratsämter
- Zielsetzung: Verbraucherschutz
- Gültig für Pflege und Eingliederungshilfe
- Starke Reglementierung stationärer Wohnformen:
 - *Qualifikation der Leitung*
 - *Zimmergrößen und Ausstattung*
 - *Qualifikation des Personals*
 - *Mitbestimmung der Bewohner*



Mindeststandard Wohnraum n. AVPfleWoQG

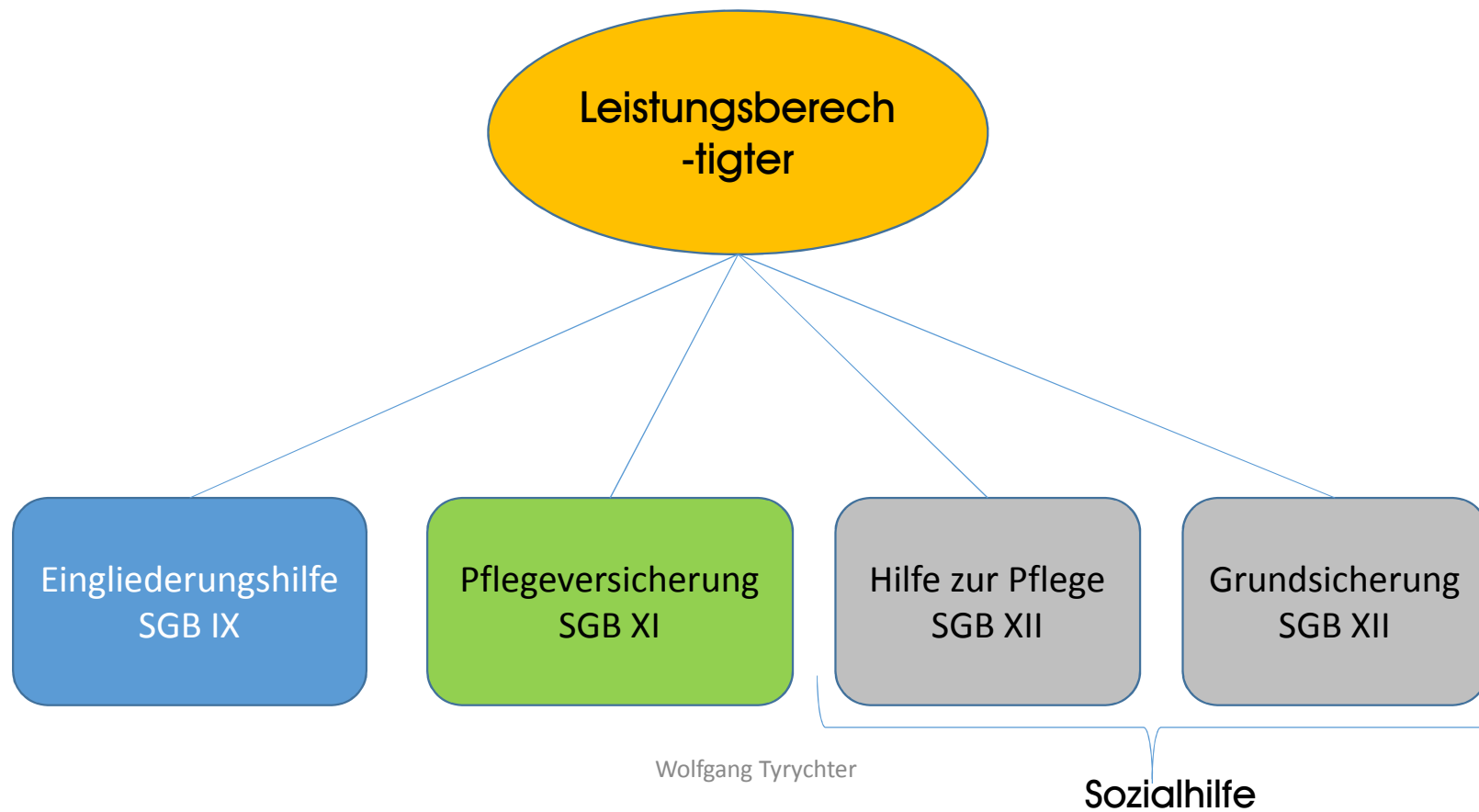


BTHG



Wolfgang Tyrychter

Neue Systematik n. BTHG



Trennung der Leistungen

- Was heißt das?
 - => Eingliederungshilfe ist ‚nur‘ noch Assistenzleistung zur Teilhabe
- Für alle Wohnformen
 - => Auflösung der ‚Schubladen‘ ambulant und stationär
 - => Jede unterstützte Wohnform bei Vorliegen einer Behinderung n. SGB IX finanziert sich identisch
 - => Eingliederungshilfe erfolgt unabhängig von der Wohnform



Trennung der Leistungen

- ab 01. Januar 2020
- Für alle Wohnformen für Menschen mit Behinderungen
- nicht für Kinder / Jugendliche mit Behinderungen

Eingliederungshilfe n. SGB IX
- Fachleistung

Grundsicherung n. SGB XII
- Regelsatz (Stufe 2)
- Mietkosten (Sozialmiete)



BTHG – Unterstützung beim Wohnen

- § 113: Leistungen zur sozialen Teilhabe

Eingliederungshilfe soll:

Menschen mit Behinderungen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum befähigen oder unterstützen, durch:

- Assistenzleistungen
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Leistungen zur Mobilität
- Besuchsbeihilfen
- Leistungen zur Förderung der Verständigung



Wunsch- und Wahlrecht

- § 104 SGB IX:
 - Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen ist der Vorzug zu geben
 - Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, wenn sie angemessen sind.
 - Wünsche sind unangemessen:
 - * wenn eine vergleichbare Leistung bei einem anderen Anbieter günstiger ist
 - * wenn eine andere Form der Leistungserbringung zumutbar ist



Grundsicherung – was ist das?

- Rechtsgrundlagen:
 - SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende
 - SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Bestandteile der Grundsicherung n. SGB XII, § 41 ff.:
 - Regelbedarf n. Regelbedarfsstufen (Kleidung, Ernährung etc.)
 - * *Regelbedarfsstufe 1 (ambulant)*
 - * *Regelbedarfsstufe 2 (stationär/Heim)*
 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Miete, Nebenkosten)
 - => *Festlegung der Mietobergrenzen durch die Kommunen*
 - => *Regelungen durch Landesrecht (BayTHG I ab Jan. 2018)*



Angemessenheitsgrenzen

Mietobergrenzen ab 01.08.2017

	1 Person bis 50 m ²	alt 01.09.2015	2 Personen bis 65 m ²	alt 01.09.2015	3 Personen bis 75 m ²	alt 01.09.2015	4 Personen bis 90 m ²	alt 01.09.2015	jede weitere Person 15 m ²	alt - jede weitere Person 15 m ²
Nettokaltmiete	311,50 €	283,83 €	393,90 €	354,83 €	456,00 €	406,28 €	526,50 €	472,70 €	87,60 €	77,03 €
BK ohne Heizung	99,50 €	72,39 €	127,40 €	87,02 €	143,25 €	102,18 €	175,50 €	117,92 €	28,05 €	17,89 €
Bruttokaltmiete	411,00 €	356,22 €	521,30 €	441,85 €	599,25 €	508,46 €	702,00 €	590,62 €	115,65 €	94,92 €

Ergebnisse der wissenschaftlich ermittelten Erhebungen zum grundsicherungsrelevanten Mietspiegel.

Für die Verwaltung ab 01.08.2017 (bei Neuanträgen ab sofort) maßgebliche Mietobergrenzen bei der Gewährung von Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII.



Wohnraumproblematik

- Es fehlen ca. 2 Mio. Sozialwohnungen (bundesweit)
=> *Hauptproblem: Barrierefreiheit*
- Viele Sozialwohnungen fallen aus der Sozialbindung
- Wohnungsbestand der Baugenossenschaften überaltert
- Hohe Modernisierungskosten im Bestand (energetische Sanierung)
- Bauliche Investitionstätigkeit in anderen Segmenten
 - *niedrige Sozialmieten*
 - *starker Anstieg der Durchschnittsmieten*
- Wohnraum für geistig schwer behinderte Menschen = Sonderbau



Wohnungsbau - Wohnraumförderung

- Bayerische Wohnraumförderung (BayWoFG)
 - Förderung von Neubau und Sanierung von Wohnraum
 - = > Zuschüsse je Wohnfläche
 - = > Darlehen (objekt- und belegungsabhängig)
 - 25 Jahre Belegungsbindung
 - Förderung der behindertengerechten Anpassung von Wohnraum (Darlehen, leistungsfrei)
- Fördermittel der kfw zum altersgerechten Umbau von Wohnraum



Wohnungsbau

Bayer. Landesbehindertenplan

- **Freiwillige Investitionsfördermaßnahme des Landes:**
 - ca. 25 Mio. € pro Jahr, davon ca. 15 Mio. € für Wohneinrichtungen
 - Förderung von Sonderbauten
- **Förderquote bei Neu-/Umbauten:**
 - max. 70% Land
 - max. 20% Bauträger
 - max. 10% Bezirk / Träger der Eingliederungshilfe



Gemeinschaftliches Wohnen

- Das Heim / die stationäre Wohnform gibt es doch noch....
 - A) in der Pflege n. SGB XI
 - = > *vollstationäre Pflege n. § 43 SGB XI*
 - B) in der Eingliederungshilfe n. BTHG
 - = > *für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§ 134 SGB IX)*
 - = > *für Erwachsene mit Behinderungen (§ 42a SGB XII)*
 - Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben.....
 - ...denen Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur persönlichen Nutzung überlassen werden
 - Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
 - 25 % höhere Unterkunftskosten angemessen (§ 42a, Abs. 5)



Schnittstelle Pflegeversicherung

- Pflegebedürftigkeitsbegriff n. SGB XI und Behinderungsbegriff n. SGB IX haben große Schnittmengen
- Koordinierungsempfehlungen ab 01. Januar 2018
(Bund der Pflegekassen und BAGÜS)
- Pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen in Gemeinschaftswohnformen für Menschen mit Behinderungen
(max. 266.- € pro Monat, n. § 43 a SGB XI)
- Gleichrang von Eingliederungshilfe n. SGB IX und Pflegeleistung n. SGB XI in ambulant unterstützten Wohnformen



Schnittmenge SGB IX – SGB XII

Behinderungsbegriff

- Lernen und Wissen
- Allgemeine Aufgaben
- Kommunikation
- **Mobilität**
- **Selbstversorgung**
- **Häusliches Leben**
- Interaktion und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- **Soziales Leben** in der Gemeinschaft

Pflegebedürftigkeitsbegriff

- **Mobilität**
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und Psyche
- **Selbstversorgung**
- Krankheitsbed. Belastungen
- **Sozialkontakte** und Alltag
- Außerhäusliche Aktivitäten
- **Haushaltsführung**



Vergleich der Wohnformen

Ambulantes Wohnen

- Eingliederungshilfe n. SGB IX
- Mietvertrag
- Grundsicherung n. SGB XII
- Regelbedarfsstufe 1
- Pflegeversicherungsleistungen
n. SGB XI

Gemeinschaftliches Wohnen

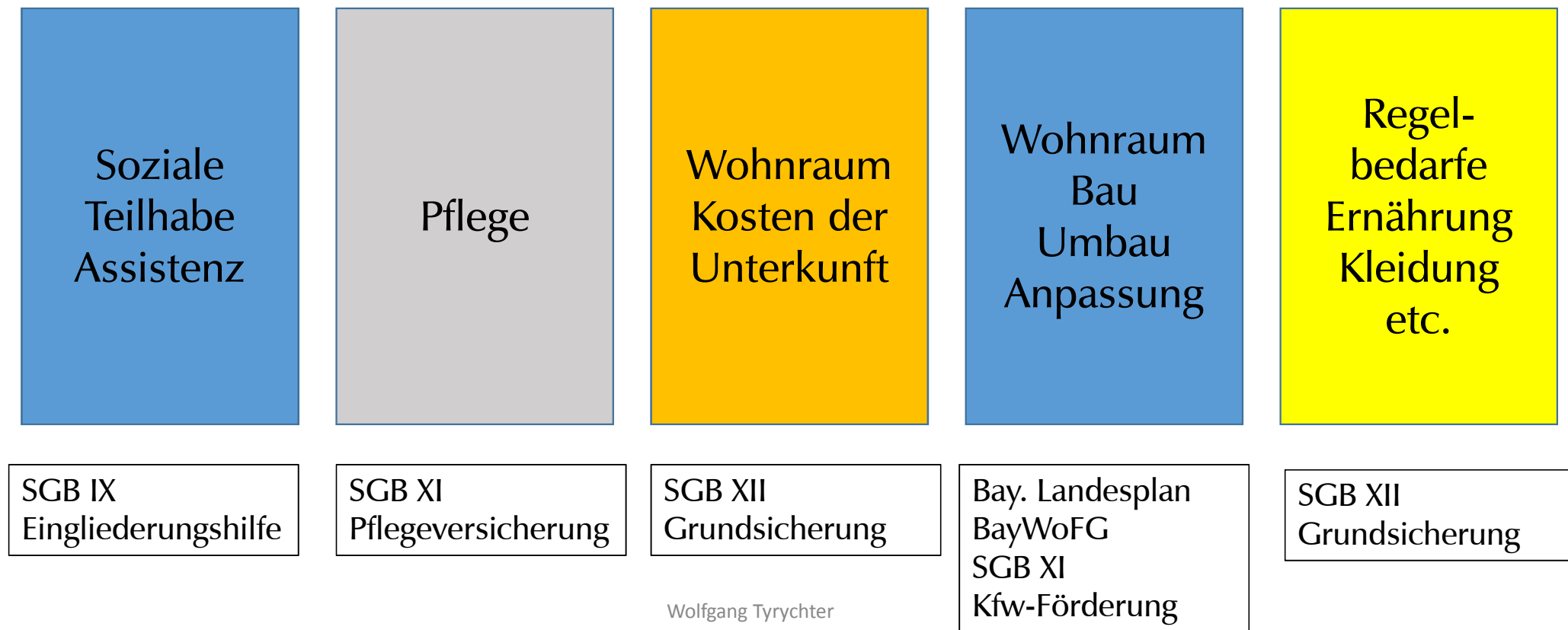
- Eingliederungshilfe n. SGB IX
- Wohn- und Betreuungsvertrag
- Grundsicherung n. SGB XII
- Regelbedarfsstufe 2
- 25% höhere Kosten der
Unterkunft angemessen
- Pauschale der
Pflegeversicherung n. SGB XI

Sonstige Leistungen:

- § 40 SGB XI: wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
 - = > *Umbau der eigenen Wohnung / Immobilie*
 - = > *max. 4.000.- € je Maßnahme*
- § 113 SGB IX: Leistungen für Wohnraum
 - = > *Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung*



Zusammenfassung – was wird unterstützt?



Wohnformen der Zukunft

- ...die eigene Wohnung
- In Wohngebieten / Wohnanlagen (integriert)
- Kombination von Wohnungen zu Wohn-/ Betreuungsgemeinschaften
- Mehr ambulant / in Eigenregie
- Unterstützt durch mehrere / verschiedene Kostenträger



Wolfgang Tyrychter



Fazit:

- Die Richtung stimmt!
- Mehr Selbstbestimmung zur Wohnform und –ort wird möglich
- Größte Veränderungen im bisherigen stationären Wohnen

Offene Fragen:

- Menschen mit schweren geistigen Behinderungen??
- Wer schafft den benötigten Wohnraum?
- Klärungsbedarf beim Heimrecht (PfleWoQG)
- Finanzierungsfrage / Ausgabendynamik?
- Auswirkungen des neuen Behinderungsbegriffs?



Vier eigene Wände machen einen Menschen frei

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Wolfgang Tyrychter